

Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck in Volkmarsen

Gemäß des § 9 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), haben die Städte Volkmarsen und Bad Arolsen folgende Zweckverbandssatzung vereinbart:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen **Kommunale Betriebe Nordwaldeck** (KBN). Er hat seinen Sitz in Volkmarsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Volkmarsen und Bad Arolsen.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Städte Bad Arolsen und Volkmarsen gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3 Aufgabe

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsstädten anfallende Abwasser, sofern es der Zweckverbandsanlage zugeleitet wird, abzuführen und zu behandeln. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Zweckverband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke und Gruppenklärwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, in dem Gebiet der Stadt Volkmarsen die öffentliche Abwasserbeseitigung durchzuführen. Er hat insbesondere alle Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, Pumpwerke, Gruppenklärwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
3. Der Zweckverband hat zusätzlich die Aufgabe, im Stadtgebiet der Stadt Volkmarsen die öffentliche Wasserversorgung durchzuführen. Er hat insbesondere alle Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

4. Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgaben durch Satzung.
5. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Abgabenhöhe verbleibt bei den Mitgliedern.
6. Die Zweckverbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und Feldwege und der vorhandenen Infrastruktur für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
7. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Überleitungsvorschriften

1. Bestehende Abwasseranlagen des Abwasserverbands Volkmarsen - Bad Arolsen (Altverband) werden unentgeltlich gegen Übernahme der Verbindlichkeiten in den Zweckverband eingebracht.
2. Alle Vermögensgegenstände mit entsprechendem Kapital und Verbindlichkeiten gehen mit dem Buchwert zum 31.12.2015 auf den neuen Verband über.
3. Nebenkosten, die als Folge der Neugründung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung entstehen, werden nach § 18 mittels Umlage mit den Mitgliedsstädten entsprechend abgerechnet.

§ 5 Anlagen und Vermögen

1. Der Zweckverband übernimmt die Verbandsanlagen vom Abwasserverband Volkmarsen-Bad Arolsen (Altanlagen). Zu den Altanlagen gehören insbesondere die Hauptsammler von den Ortsbebauungsgrenzen (auch die Teile, die durch Ortslagen führen), die Regenrückhaltebecken und die Kläranlage mit Einleitungskanal in den Vorfluter. Der Anlagespiegel der übernommenen Altanlagen ist mit dem Stand vom 31.10.2015 dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Weiterhin gehen alle danach erworbenen und zum Stichtag noch im Betrieb des Altverbands befindlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auf den neuen Verband über.
2. Der Zweckverband übernimmt weiterhin die Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen, die Abwasserbeseitigungsanlagen und die Ortskanäle von der Stadt Volkmarsen. Die Grundstücksrechte werden hierbei nicht übertragen. Zur Bewertung der Anlagen wird der Buchwert der Anlagen zum Stichtag 31.12.2015 herangezogen. Konzessionszahlungen für die Grundstücke sind nicht zu erstatten. Der Anlagespiegel der von der Stadt Volkmarsen zu übernehmenden Anlagen, ist

mit dem Stand vom 31.10.2015 dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt. Weiterhin gehen alle danach erworbenen und zum Stichtag noch im Betrieb der Stadt Volkmarsen befindlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der Wasserver – und Abwasserentsorgung auf den neuen Verband über.

§ 6 Organe des Verbandes

Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern, von denen die Stadt Volkmarsen 6 und die Stadt Bad Arolsen 3 entsendet. Sie werden im Verhinderungsfalle durch Stellvertreter vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der Kommunen werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.

§ 8 Vorsitzender, Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der (Die) Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner (ihrer) Stellvertreter(innen), leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

4. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Volkmarsen einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des (der) Vorsitzenden.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - b) der Beitritt weiterer Mitglieder;
 - c) der Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 - d) das Ausscheiden von Mitgliedern;
 - e) die Auflösung des Verbandes;
 - f) der Erlass der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung;
 - g) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - h) die Entlastung des Vorstandes;
 - i) die Festsetzung von Umlagen und Vorauszahlungen auf diese;
 - j) die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche über 50.000,00 EUR pro Einzelfall;
 - k) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert über 100.000,00 EUR;
 - l) die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
 - m) die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 - n) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen;
 - o) der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;

p) An- und Verkauf von Wertgegenständen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsorgane zu übersenden ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds gewählt werden.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

§ 11 Zusammensetzung des Zweckverbandsvorstandes

1. Der Zweckverbandsvorstand besteht aus :

dem Bürgermeister der Stadt Volkmarsen als Verbandsvorstandsvorsitzender, dem Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen als 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied, das von der Stadt Volkmarsen bestimmt wird, als 2. Stellvertreter.

2. Die Vorstandsmitglieder werden im Verhinderungsfalle von ihren jeweiligen Stellvertretern(innen) vertreten.
3. Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Geschäfte und Aufgaben des Zweckverbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über:
 - a) den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge;
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - c) die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Zweckverbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes;

- d) Verfügung über Zweckverbandsvermögen bis zum Wert von 100.000,00 €
Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 100.000,00 €;
- e) Entscheidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 25.000,00 €;
- f) Vergabe von Aufträgen;
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstandsvorstand;
- h) die Einstellung, die Beförderung oder die Höherstufung, die Versetzung und die Entlassung für alle Bedienstete des Zweckverbandes;
- i) Aufnahme von Darlehen.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich mit dreitägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
2. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.
3. Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden) geleitet.
4. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 14 Beschlussfassung Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder erschienen ist.
2. Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Ist auch nach angemessener Sitzungsunterbrechung Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der Vorstand nach Köpfen mit einfacher Mehrheit.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren / Email gefasst werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes zu übersenden ist.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Verwaltung des Verbandes

1. Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig – vor verbands eigenen Einstellungen und Anschaffungen - der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
2. Die Kasse des Verbandes wird bei der Stadtkasse Volkmarsen geführt.
3. Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 17 Haushaltswirtschaft

1. Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes gelten sinngemäß die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes und die öffentlichen Bekanntmachungen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes sowie die unvermutete Kassenprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg durchgeführt. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen. Diese werden vom Zweckverband durch Bescheid erhoben und sind als Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02. /

15.05. / 15.07. und 15.11. fällig. Die Abrechnung ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres durchzuführen.

2. Die Verbandsumlagen verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
3. Die Verbandsumlage für die Erfüllung der Aufgaben des „Altverbandes“ und die für die Erfüllung der neu zugeführten Aufgaben der Stadt Volkmarsen sind künftig separat zu ermitteln. Sie berechnen sich wie folgt:
 - a. Die Umlage für die Erfüllung der Aufgaben des „Altverbandes“ mit Ausnahme der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit und der dadurch bedingten Erträge und Aufwendungen verteilt sich anhand der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Gebiete nach der Abwasserabgabe mit dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres. Das Beteiligungsverhältnis im „Altverband“ ist spätestens alle zwei Jahre neu zu ermitteln und durch den Vorstand zu beschließen.
 - b. Die Umlage für die Erfüllung der neu zugeführten Aufgaben der Stadt Volkmarsen wird von der Stadt Volkmarsen in voller Höhe getragen.
4. Alle Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit trägt sowohl für den „Altverband“ als auch für die neu zugeführten Aufgaben der Stadt Volkmarsen der Zweckverband, der diese entsprechend getrennt auszuweisen hat.
 - a. Der Anteil des „Altverbandes“ wird dabei anhand des bisher verwandten Baukostenschlüssels in Höhe von 58,53% für die Stadt Volkmarsen und 41,47% für die Stadt Bad Arolsen aufgeteilt.
Die durch die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bedingten Erträge und Aufwendungen des „Altverbandes“ fließen dann mit diesem Baukostenschlüssel in die Umlage nach Abs.3 a. ein.
 - b. Der Anteil der neu zugeführten Aufgaben der Stadt Volkmarsen wird voll der Stadt Volkmarsen zugerechnet.
Die durch die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bedingten Erträge und Aufwendungen fließen dann in die Umlage nach Abs. 3 b. ein.

Die monetäre Abbildung erfolgt vollständig über die durch die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bedingten Erträge und Aufwendungen und damit über die Verbandsumlage nach 3.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf den Internetseiten im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Städte Volkmarsen und Bad Arolsen unter www.volkmarsen.de und www.bad-arolsen.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
2. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Städte Volkmarsen und Bad Arolsen unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem ist in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Städte Volkmarsen oder Bad Arolsen handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
3. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in den Rathäusern der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, und der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
5. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
6. Der Bürgermeister der Stadt Volkmarsen wird ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck bekannt zu machen.

§ 20 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Zweckverbandsversammlung.
2. Das Ausscheiden von Zweckverbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Zweckverbandsmitglieder sind auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
3. Für die Errichtung, Übernahme, Beteiligung oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesetzlichen Vertreter.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand eine Abwicklung vorzunehmen. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das eingebrachte Vermögen gemäß § 4 an die Mitgliedskommunen zurückgegeben.
2. Das restliche verbleibende Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlagen wird auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
3. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
4. Die Kündigungsfrist für die Auflösung/Austritt aus dem Zweckverband beträgt ein Jahr zum Jahresende.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Volkmarsen, den 21.12.2015

gez. Hartmut Linnekugel
Bürgermeister Stadt Volkmarsen

gez. Thomas Viesehon
Erster Stadtrat Volkmarsen

Bad Arolsen, den 08.12.2015

gez. Jürgen van der Horst
Bürgermeister Stadt Bad Arolsen

gez. Helmut Hausmann
Erster Stadtrat Bad Arolsen

Genehmigung

Hiermit wird die vorstehende Satzung des „Ver- und Entsorgungszweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN)“ vom 17.11.2015 gemäß § 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert in durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) in Verbindung mit §§ 5 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Korbach, den 28. Dezember 2015
-7.1 Az.: 3 m 10 A –

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung
Im Auftrag

Siegel

gez. Vorneweg